



Jugendordnung ASC ASC Düsseldorf e.V.

Vereinsregister 7997 (Düsseldorf)

Letzte Änderung 24.09.2020

§ 1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sind Mitglieder der Jugend des ASC.

§ 2 Wirkungsbereich und Aufgaben

1. Die ASC-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung und entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden und zustehenden Mittel im Rahmen der Vereinssatzung. Die Buch- und Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins. Im Falle der zweckfremden Verwendung der Mittel hat der Vorstand des Vereins eine Einspruchspflicht.
2. Die ASC-Jugend sieht es als ihre Aufgabe, das alljährliche Sommerfest des ASC vorzubereiten und eigenständig durchzuführen.

§ 3 Organe

Die Organe der ASC-Jugend sind

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der ASC-Jugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der ASC Jugend gemäß § 1 der Jugendordnung. Die Jugendvollversammlung soll im ersten Quartal des Jahres und in jedem Fall vor der Jahresmitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie wird vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen.
2. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses;
 - b) die Entlastung des Jugendausschusses;
 - c) die Wahl des Jugendausschusses;
 - d) die Festlegung der Richtlinien für die weitere Jugendarbeit und die Tätigkeit des Jugendausschusses.

§ 5 Stimmrecht

In der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der ASC-Jugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Jugendwart/der Jugendwartin;
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart/der stellvertretenden Jugendwartin.
2. Der Jugendwart/Die Jugendwartin kann einen Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin und/oder einen Pressewart/eine Pressewartin bestellen.
3. Der Jugendwart/die Jugendwartin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses das 15. Lebensjahr.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der jährlich stattfindenden Jugendvollversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendausschuss setzt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung um und stimmt die Jugendarbeit mit dem Vorstand des Vereins ab.
5. Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendwart/von der Jugendwartin einberufen.
6. Der Jugendausschuss ist federführend für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des ASC Sommerfests verantwortlich.
7. Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Interessen der ASC-Jugend im Vereinsvorstand.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung.
2. Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind mit der Einladung zur Jugendvollversammlung den Mitgliedern der ASC-Jugend im Wortlaut bekanntzugeben.

Düsseldorf, 25.09.2020